



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXI. Graff Oxenstiern reiset nach Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

rentem Jurisdictionem, wie Sie anjeho cum Camera Imperiali hergebracht, mit allen diesen Judiciis haben, jedoch dafern auch Ihre Kayserlichen Majestät sowol an Dero Reichs-Hof-Rath, als an den andern summis Judiciis paritatem subjectorum Judicantium von beyden Religionen introduciren. Wann man in diesen Punctis einig, so könnten die andern Articuli oder Gravamina Evangelicorum als 9. 10. 12. 18. 19. 20. 23. & seqq. usque ad 46. gar leicht componiret werden, wie auch ferner der 50. 51. 52. 53. 55. der 13. 14. 15. 16. 17. 28. 29. würden auszulassen, der 47. zu limitiren, der 48. entweder allhier oder auf einem Reichs-Tag zu vergleichen seyn, und anjeho der 54. effectuirt werden.

Dieses wären unsere unvorgreifliche Vorschläge, dardurch wir vermeynten dem Werck geholffen werden könne.

§. XXI.

Drenstern
reist nach
Münster.

Inzwischen resolvirte Graf Drenstern, eine Reise nach Münster zu thun, um mit den Fransosen sich etwas genauer, sonderlich über das unter Handen gehabte Begegnungs-Projekt eines formlichen Instrumenti Pacis zu unterreden, und langete den 4. Julii st. n. daselbst an: wohin auch der Kayserliche Gesandte Graff von Trautmannsdorff sich immittelst wieder zurück verfüget hatte. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, ob

jögen die Schweden den Fransosen nach; so reisete Drenstern nur ganz allein, SALVIUS hingegen blieb in Osnabrück zurück. Bey dieser Reise negotiirte Drenstern viel wichtiges, sonderlich mit den Kayserlichen Gesandten, welches hernach besonders angeführet werden soll, weil wir jeho die fernere Handlung über die Religions-Gravamina, in ihrer Ordnung betrachten und fortsetzen wollen.

§. XXII.

Drensterns
Discours mit
den Kayserli-
chen Gesand-
ten.

Es begab sich demnach, Samstags den 7ten Julii st. n. Graf Drenstern zu den Kayserlichen Gesandten, ihnen die Revisite zu geben, und eröffnete, wie er zu dem Ende nach Münster gekommen sey, das Friedens-Werck an seinem Ort zu befördern, dahero er vernehmen wollte, ob und was die Kayserlichen und Catholici mit den Ständen und Protestanten gehandelt, und worauf die Sachen beruheten, seines Ermessens käme vieles auf den Terminum a quo und ad quem an. Die Kayserliche Gesandten antworteten hierauf und sprachen: sie wären ihrer seits ebenmäßig, die zum Friedens-Werck gehörige Negotia zu befördern geneigt, und dahero im Werck begriffen, der Catholischen Stände am lezt vergangenen Mittwoch eingelangtes Gutachten über der Protestirenden jüngste Declaration in puncto Gravaminum, mit den Antectis und Kayserlichen Instructionen zu conferiren, und darauf die fernere Nothdurfft zu Papier zu bringen, welche sodann nicht nur den Protestirenden, sondern auch ihm, Drenstern selbst, sollte communiciret werden, in Hoffnung, man werde keine Ursach finden, weiter zu disputiren. Den

Terminum a quo betreffend, gedächte man solchen ex superabundanti, in Politicis & Ecclesiasticis ad annum 1624. zu reduciren; wegen der 100. Jahre, als termini ad quem, und wie es nach deren Ablauff, mit der Restitutione Bonorum Ecclesiasticorum etwa zu halten sey, würde sich endlich noch ein Temperament finden.

Darauf fragte Drenstern weiter, wie es dann mit der Diligion in den Kayserlichen Erb-Landen solle gehalten werden?

Die Kayserliche Gesandten antworteten: Ihre Kayserliche Majestät wollten ein vor allemahl von ihrer disfalls gefassten Resolution nicht abweichen, und wäre ihnen noch zur Zeit kein anderer Befehl ertheilet worden, als das Ihre Majestät den Terminum Emigrationis etwas weiter hinaus als vorher, etwaum auf 7. oder 8. Jahre erstrecken, auch sonst auf das Auslauffen ad Exercitia Lutherana, so genau nicht aufsehen wollten. Und obwohl Drenstern darauf erwiederte man habe gleichwol diesen Unterthanen und Ständen in den Erb-Landen das Exercitium Religionis publicum, contra Pacta & Privilegia genommen; sie wären

1646.
Julius.Wegen des
Termini
Annethie a
quo.ingleichen ad
quem.Wegen des
Religions-
freyheit in
den Kayserli-
chen Erb-
Landen.